

Sozialreport 5.0

S
O
Z
I
A
L
R
E
P
O
R
T

Hartz IV

**Informationen und Hinweise zur
Grundsicherung des SGB II**

Impressum

Herausgeber:

SoVD Kreisvorstand Stormarn
Hindenburgstraße 39
23843 Bad Oldesloe
Tel. 04531 2772

eMail: info@sovd-stormarn.de

Internet: www.sovd-stormarn.de

Verantwortlich:

Helmut Uder
Stellvertretender Kreisvorsitzender und Pressesprecher
T. 0151 41468694 - eMail: uder@sovd-stormarn.de

02. Juni 2016

Vorwort

Wenn Oliver Welke von der ZDF-„heute show“ den folgenden Satz vorlesen würde, dann würden dies die meisten Menschen für Satire halten:

„Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll es den Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht“.

Aber so steht es tatsächlich wörtlich im Sozialgesetzbuch (SGB) II im § 1 Absatz (1).

Viele Betroffene und sozial engagierte Menschen und Organisationen halten diese Formulierung im Gesetz für Zynismus.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schreibt in dem Buch „Übersicht über das Sozialrecht“:

„Mit den Leistungen nach dem SGB II sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte und deren Angehörige bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden. Dieses Ziel hat nach dem SGB II Priorität.“

Mit diesem Sozialreport 5.0 informiert der Sozialverband (SoVD) Stormarn über die Hartz IV Gesetze und unterzieht die Paragraphen einem Praxistest, ob sie den gesetzten Ansprüchen gerecht werden.

Auf Grund der umfangreichen Materie können hier nur einige ausgewählte Themen beschrieben werden. Der Sozialreport 5.0 will auch keine rechtlichen Tipps geben und ersetzt keinesfalls eine Rechtsberatung.

Zur Geschichte

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) wurde 2005 eingeführt. Davor gab es das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe, beide Leistungen orientierten sich am vorherigen Erwerbseinkommen, und die Sozialhilfe.

Bei der Reform – im Rahmen der berüchtigt-berühmten Agenda 2010 – hofften viele, dass es zu sozialen Verbesserungen für die Betroffenen kommen werde. Diese Hoffnung wurde schwer enttäuscht.

Das jetzige Arbeitslosengeld I – geregelt im SGB III – hat Bezug zum vorherigen Lohn oder Gehalt.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende – ALG II oder kurz Hartz IV genannt – dagegen ist eine staatliche Fürsorgeleistung und geht von der Bedürftigkeit der Personen aus. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, die hilfebedürftig sind, erhalten ALG II (§ 7 SGB II). Nicht erwerbsfähige Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft bekommen das Sozialgeld (SGB XII).

Bedarfe

Bezieher von ALG II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) erhalten den **Regelbedarf**, anteilige Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie Mehrbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts bei besonderen Voraussetzungen.

Zum 01.01.2016 wurden die **Hartz IV Regelsätze** um 5 € auf **404 €** angehoben. Der volljährige Partner innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erhält 364 €; Jugendliche von 14 – 18 Jahren 306 €, Kinder von 6 – 14 Jahren 270 € und Kinder von 0 – 6 Jahren 237 €.

Der Regelsatz umfasst insbesondere die Ernährung (143,42 €), Kleidung (33,94 €), Körperpflege (17,37 €), Hausrat (30,62 €), Haushaltsenergie (33,77 €) und Bedarfe des täglichen Lebens.

Nicht erwerbsfähige Angehörige in einer Bedarfsgemeinschaft bekommen Sozialgeld und zwar als Regelbedarf, Mehrbedarfe, anteilige Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Hartz IV Regelsatz für Kinder ab 2016:

Bedarf für	0 – 6 Jahre	6 – 13 Jahr	14 – 18 Jahre
Nahrungsmittel	88,08 €	108,47 €	138,70 €
Bekleidung, Schuhe	34,91 €	37,44 €	41,61 €
Wohnen, Energie	7,88 €	12,44 €	17,16 €
Gegenstände	15,27 €	13,22 €	16,46 €
Gesundheitspflege	6,82 €	5,56 €	7,34 €
Verkehr	13,20 €	15,73 €	14,11 €
Nachrichtenübermittlung	17,63 €	17,25 €	17,66 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	40,23 €	46,43 €	35,13 €
Bildung	1,10 €	1,30 €	0,32 €
Berherbergungskosten	1,61 €	3,94 €	5,35 €
Andere Waren, Dienstleist.	10,28 €	8,21 €	12,17 €
Gesamt	237 €	270 €	306 €

Leistungen werden nicht automatisch gewährt. Um den Anspruch geltend zu machen, ist ein Antrag zu stellen. Dies kann zunächst formlos geschehen, aber es müssen sachdienliche und vollständige Anträge dann geliefert werden.

Achtung: Sowohl H. Thomé als auch die Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein weisen darauf hin, dass bei den Jobcentern Anträge durchaus verloren gehen (Stormarn soll da im Land SH einen besonderen negativen Ruf genießen). Deshalb kann es wichtig sein, Beweise zu haben, dass der Antrag gestellt und dem Jobcenter zugegangen ist.

Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen nach dem SGB II erhalten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7 a noch nicht erreicht haben; die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Nach § 8 SGB ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

§ 9 regelt die Hilfebedürftigkeit. Sie ist gegeben, wenn die Person ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Zur Bedarfsgemeinschaft zählen laut SGB II u.a. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes unter 25 Jahren, sowie die Partner des Elternteils, nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

Vermögen

Leistungen erhält nicht, wer durch zu berücksichtigendes verwertbares Vermögen oberhalb der Vermögensfreigrenzen (Schonvermögen) seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sicherstellen kann.

Freibeträge:

150 € je Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person;

mindestens aber 3.100 €; 750 € für einmalige Anschaffungen

Grundfreibetrag für Kinder in Höhe von bis zu 3.100 €

Als Vermögen sind nicht einzusetzen:

angemessener Hausrat

ein angemessenes Kfz für jeden Erwerbsfähigen in der BG im Wert von bis zu 7.500 €

selbst genutztes angemessenes Wohneigentum (80/90 qm für ein und zwei Personen Wohnung/Haus)

Sanktionen

Wenn ein Hartz IV-Empfänger die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht erfüllt, kann es zu Sanktionen kommen.

Kürzungstatbestände sind u.a.

Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung... fortzuführen oder deren Anbahnung zu verhindern

Nichtantritt oder Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme

Verminderung von Einkommen oder Vermögen, um ALG II zu erhalten

Hilfsempfänger über 25 Jahren können bei der 1. Pflichtverletzung eine Minderung von 30 % ihrer Regelleistung erhalten; bei der 2. Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres droht eine Minderung der Regelleistung von 60 %.

Hilfsempfängern unter 25 Jahren droht bei der 1. Pflichtverletzung der Wegfall der kompletten Regelleistung und Begrenzung der Leistungen auf die KdU.

Die Minderungsdauer beträgt jeweils 3 Monate.

Grundsicherung nachrangig

Der Gesetzgeber hat es so eingerichtet, dass die Grundsicherung (Hartz IV) nachrangig gewährt wird. Das bedeutet, es sind zunächst andere eventuell zu leistende Sozialleistungen zu beantragen. Dies führt dazu, dass die Jobcenter Menschen ab dem 63. Lebensjahr zwingen, eine Altersrente auch mit Abschlägen zu beantragen. So „spart“ das Jobcenter Geld, weil ein Teil von der Rentenversicherung geleistet wird. Diese Renten reichen in der Regel zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht aus und die betroffenen Personen müssen ergänzend Hartz IV-Leistungen beantragen.

Kranken- und Pflegeversicherung

Bezieher von ALG II sind in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Sie müssen einen, darauf wird in dem Buch des Bundesministeriums

für Arbeit und Soziales hingewiesen, von der Krankenversicherung erhobenen Zusatzbeitrag nicht zahlen.

Bezieher von ALG II sind seit dem 01. Januar 2011 nicht mehr in der **gesetzlichen Rentenversicherung** versicherungspflichtig. Die Zeiten, in den Hartz IV bezogen wird, zählen in der Rentenversicherung als Anrechnungszeiten.

Für Hartz IV Empfänger **ist jede Arbeit zumutbar**. Dies hat frühere Qualifikationen der Leistungsbezieher entwertet und zudem den Niedriglohnsektor massiv gefördert. Mit dieser Regelung wurde der Grundsatz des Forderns im SGB II Nachdruck verliehen, zumal er Sanktionsbewährt ist.

Schlussbemerkungen

Laut Angaben des Paritätischen gibt es in Deutschland ca. 3,3 Millionen Bedarfsgemeinschaften, in denen 1,6 Millionen Kinder unter 15 Jahren zu den Hartz IV Empfängern zählen. Was hier an Chancen für die Betroffenen vergeudet werden, was hier an Chancen für Wirtschaft und Gesellschaft brach liegen bleibt, grenzt an einen Skandal. Zumindest ist es inhuman, wenn diese Kinder nicht endlich durch eine gesellschaftspolitische Aktion der Parteien oder der Zivilgesellschaft gefördert werden.

1,35 erwerbstätige Menschen erhalten ergänzend Hartz IV. Davon sind 560.000 sogar sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die staatliche Subventionierung des Niedriglohnsektors muss endlich beendet werden.

Der SoVD fordert, die Vermittlung und Beratung von Langzeitarbeitslosen spürbar zu verbessern.

Der SoVD fordert, die Regelbedarfe müssen transparent ermittelt und bedarfsgerecht ausgestaltet werden. Bei Kinderregelbedarfen sind die kinderspezifischen Bedarfe besser zu berücksichtigen.

Der SoVD fordert, dass Langzeitarbeitslose, die über einen längeren Zeitraum erwerbstätig waren und Beiträge in die Arbeitslosenversicherung gezahlt haben, mit dem Arbeitslosengeld II Plus eine zusätzliche Geldleistung erhalten.

Gleiches muss auch bei der Rentenversicherung gelten. Wer gearbeitet und mehrere Jahre Beitrag gezahlt hat, muss einen zusätzlichen Freibetrag von mindestens 200 € erhalten, damit Arbeit eine Wertschätzung erfährt.

Literaturverzeichnis

1. Übersicht über das Sozialrecht, Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn, 12. Auflage 2015, BW Bildung und Wissen, Nürnberg
2. Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, Ehmann, Karmanski, Kuhn-Zuber, 1. Auflage 2015, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
3. Folienvortrag der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, SoVD Veranstaltung am 12.04.2016 in Neumünster
4. SGB Sozialgesetzbuch, Band II, Herausgeber Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin, 51. Auflage 2/2016
5. Folienvortrag zum SGB II von Harald Thomé, Referent für Arbeitslosen- und Sozialrecht, Stand 01. März 2016, www.harald-thome.de
6. Arbeitslosengeld 2 für Geringverdiener und Erwerbslose, 8. Auflage, Herausgeber. Der Paritätische, Gesamtverband